

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 4 der Beilagen) betreffend eine Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG, mit der die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken geändert wird (3. Grundstücksverkehrs-Änderungsvereinbarung - 3. GruVe-ÄVE)

Der Berichterstatter Abg. Mag. Mayer bittet um Einleitung der Debatte, Beschlussfassung und erläutert den Inhalt der Regierungsvorlage. Die bestehende Grundstücksverkehrs-Vereinbarung sei in mehreren Punkten überarbeitungsbedürftig, Anlass sei die Möglichkeit, dass beim Erwerb eines österreichischen Grundstückes von Todes wegen im Kreis der Erben ein nicht-österreichisches Gericht zuständig sein könne. Dies mache unter anderem eine Harmonisierung der Definition für den Kreis der gesetzlichen Erben notwendig. Darüber hinaus seien noch andere EU-rechtlich erforderliche Änderungen enthalten.

Dr. Sieberer (Legislativ- und Verfassungsdienst) beantwortet die Frage von Abg. Mag.^a Sieberth dahingehend, dass es sich hier zunächst um eine Vereinbarung handle, die anschließend im Grundverkehrsgesetz umzusetzen sei. Das werde in der Abteilung 4 gemacht, in diesem Gesetz seien dann die Anwendungsfälle abgebildet. Die Vereinbarung beziehe sich auf den so genannten grauen Grundverkehr, wenn derartige Liegenschaften wie Wohnungen erworben würden, auch von Todes wegen, gebe es Kautelen, Zustimmungs- und Anzeigeeerfordernisse, die Bestimmung des Kreises der Erben sei daher wichtig.

Für die FPS führt Abg. Rothenwänder aus, es sei wichtig, dass, solange für das Interesse Erhaltung, Stärkung und Schaffung eines lebensfähigen Bauernstandes ein Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, ein Verkehr mit bebauten oder zur Bebauung vorgesehenen Grundstücken behördliche Beschränkungen bestehen, keine rechtskräftige Genehmigung vorhanden sei, auch keine Verbücherung durchgeführt werden könne und die grundbücherliche Sicherstellung davon abhängt, dass ein Rechtsgeschäft genehmigt werden müsse. Dem Antrag werde zugestimmt.

Abg. Mag. Mayer beschreibt einen möglichen konkreten Anwendungsfall am Beispiel einer Erbrechtsstreitigkeit zwischen holländischen Staatsbürgern, bei der ein österreichisches Grundstück betroffen sei, weil der Kreis der gesetzlichen Erben in Österreich möglicherweise anders definiert sei als in Holland. Aus diesem Grund werde eine Harmonisierung auch in anderen Materien notwendig sein.

Der Antrag wird daraufhin einstimmig angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Landtag wolle beschließen:

Dem Abschluss der in der Nr. 4 der Beilagen vorstehenden Vereinbarung wird die Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 L-VG erteilt.

Salzburg, am 19. Oktober 2016

Der Vorsitzende:
Ing. Sampl eh.

Der Berichterstatter:
Mag. Mayer eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 9. November 2016:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.